

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/322
22.01.2025

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Erstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen nach der endgültigen Einstellung ihrer zulässigen Nutzung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Windindustrieanlagen bedeuten einen tiefgreifenden Eingriff in die Ökosysteme und haben schädliche Auswirkungen auf die Natur. Beispielsweise führen allein die gewaltigen Betonfundamente einer Windindustrieanlage zu einer erheblichen Bodenversiegelung. Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen von Windenergieanlagen an Land (WindBG) steigt der in Thüringen festgelegte Flächenbedarf und damit auch die durch die Anlagen hervorgerufene Schädigung. Vor diesem Hintergrund bedarf der Rückbau von Anlagen nach der Aufgabe ihrer dauerhaften Nutzung einer rechtssicheren Regelung. Dabei gilt es, bereits bei der Baugenehmigung entsprechende Nebenbestimmungen zum Rückbauumfang zu gewährleisten. Eine Verpflichtung zum Rückbau von Windindustrieanlagen und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen ist in § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) geregelt, wonach eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden. § 35 Abs. BauGB verweist auf das Landesbaurecht, das heißt auf die im Landesrecht festgelegte Baulast. Die bundesrechtliche Grundlage eröffnet den Ländern Spielraum in dieser Frage. Die Thüringer Bauordnung (ThürBO) enthält diesbezüglich keine entsprechende Präzisierung, in welchem Umfang ein Rückbau der Windindustrieanlagen konkret zu erfolgen hat, mit entsprechenden Folgen für die finanzielle Rückbauverpflichtung. Eine Präzisierung des Rückbauumfangs ist daher für Thüringen vorzunehmen.

B. Lösung

Landesrechtliche Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Thüringer Bauordnung für einen rechtssicheren, präzisen und finanziell abgesicherten Rückbau von Windenergieanlagen in Thüringen und Einführung einer Regelung auf Landesebene zur Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen.

C. Alternativen

Eine Alternative ist die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Präzisierungsbedarfs und Gestaltungsspielraums.

D. Kosten

Keine zusätzlichen Ausgaben für das Land. Durch die in § 82 a ThürBO normierten einheitlichen Vorgaben werden die Bauaufsichtsbehörden entlastet. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Erstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Gewährleistung des vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen nach der endgültigen Einstellung ihrer zulässigen Nutzung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Bauordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. Nr. 9 S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 87 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Entstandene Boden- und Flächenversiegelungen sind vollständig zu beseitigen."

2. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

"§ 90 a Sicherstellung der Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen

(1) Für den Bau von Windenergieanlagen sind Verpflichtungserklärungen darüber abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen sowie Boden- und Flächenversiegelungen, insbesondere Fundamente, Versorgungs- und Zufahrtswege sowie Rohr- und Kabelleitungen, vollständig zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärungen sind mit finanziellen Sicherheitsleistungen zu verbinden. Die Sicherheitsleistungen haben den Rückbau der jeweiligen Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage vollständig abzudecken.

(2) Der Betreiber einer Windenergieanlage hat der zuständigen Behörde vor der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie alle fünf Jahre nach der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlage aus der hinterlegten finanziellen Sicherheitsleistung vollständig gewährleistet ist. Der Betrieb von Windenergieanlagen darf nur mit Hinterlegung einer ausreichenden finanziellen Sicherheitsleistung erfolgen.

(3) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

a) den Inhalt der zu erbringenden Verpflichtungserklärungen,

b) die Ermittlung der Höhe der zu hinterlegenden finanziellen Sicherheitsleistung,

c) das Verfahren der Nachweisführung und Hinterlegung der finanziellen Sicherheitsleistung.

(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen der Zustimmung des Landtags. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungswünsche des Landtags, ist eine erneute Beschlussfassung durch diesen nicht erforderlich."

3. In § 94 Abs. 1 wird in Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:

"14. entgegen § 90 a Abs. 1 Windenergieanlagen nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung nicht vollständig zurückbaut und die durch sie entstandenen Bodenversiegelungen nicht vollständig beseitigt,

15. entgegen § 90 a Abs. 2 Windenergieanlagen betreibt, ohne dass der zuständigen Behörde die finanzielle Sicherheitsleistung für den vollständigen Rückbau der Anlage nachgewiesen werden kann."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des neuen Satzes wird klargestellt, dass Windindustrieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückgebaut und die durch sie entstandenen Boden- und Flächenversiegelungen durch die Anlagenbetreiber vollständig beseitigt werden müssen. Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung kann unter anderem dann angenommen werden, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf oder mehr Monaten keinen Strom erzeugt hat, oder abweichend davon, wenn der Betreiber vor Ablauf dieses Zeitraums erklärt hat, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Der Bauherr kann ferner durch Nebenbestimmung in der Genehmigung verpflichtet werden, eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte § 90 a regelt den Rückbau und die Beseitigung von Windindustrieanlagen, welche nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung nicht mehr betrieben werden, inklusive aller ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstigen versiegelten Flächen. Die zu der Verpflichtungserklärung gehörende Sicherheitsleistung hat den Rückbau der betroffenen Windenergieanlagen einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage finanziell vollständig abzudecken. Ferner soll der obersten Immissionsschutzbehörde eine Grundlage zur rechtssicheren inhaltlichen Ausgestaltung von Verpflichtungserklärungen und der mit ihnen verbundenen finanziellen Sicherheitsleistungen gegeben werden. Eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2019 beispielsweise konstatiert, dass bis 2038 ein starker Anstieg der Rückbau- und Entsorgungskosten zu erwarten ist. Sowie sind bei den prognostizierten Rückbau- und Entsorgungskosten erhebliche Finanzierungslücken zu erwarten.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Anpassung an die gesetzlichen Neuregelungen und sollen den zuständigen Behörden eine effektive Rechtsdurchsetzung ermöglichen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Für die Fraktion
Braga**

